

öfter in Verbindung mit vervielfachenden Zahlen gebraucht; doch entgegen der Ansicht von Grimm, dass ausser der Verdoppelung und Verdreifachung des Neungeldes keine Multiplikationen der Busse weiter begegnen, gewahrt man in unserem Falle sogar eine solche mit 9 d. h. also, es ist nicht weniger als der 81fache Schadenersatz gefordert. Ob aber schliesslich nicht neben denselben noch die Busse von 900 Sol. zu treten hat, vermag ich nicht zu entscheiden. Die natürlich relative Höhe des Schadenersatzes bei dem Sakrilegium wäre auch für sich schon für die meisten Fälle geeignet, eine ratenweise Abzahlung, wie sie der Relativsatz in M_a S ausspricht, zu rechtfertigen.'

Die weitere Fassung des Kanons von 'Si quis autem' ab entspricht der Form nach im Zusammenhalt mit den vorausgehenden Bussbestimmungen jenen Eventual-Urteilen, wie sie bei den weltlichen Gerichten jener Zeit, aus der derselbe stammen muss, üblich waren. Es wird nämlich auch der Leugnungsfall vorgesehen, für welchen dann die Reinigung durch Eid für die Freien und durch Gottesurteil für die Unfreien stattzufinden hat. So war es wenigstens für die weltlichen Gerichte im Brauch¹, und die kirchlichen Strafbestimmungen haben sich diesem damals angeschlossen². Daraus ergibt sich, dass E_a M_{b1} V und auch M_{b2} der Vollständigkeit ermangeln, wenn sie den letzten Satz über das Gottesurteil der Sklaven weglassen. M_a nennt aber die Probe der 12 Pflugscharen, E_b und M_c die des heissen Eisens. Beide sind nicht identisch; doch dürfte der Lesart in M_a , abgesehen von der sonstigen relativen Zuverlässigkeit des dortigen Textes, der Vorzug gegeben werden, da hierzu c. 24 Conc. Mog. 847 als Parallele angeführt werden kann³.

Eine besondere Beachtung gebührt noch den Worten: 'cum XXIII testibus'. In M_a fehlt überhaupt die Präposition vor der Zahl; mit Ausnahme von M_{b2} , das hier 'cum' hat, setzen alle übrigen Hss. 'in'. Die Lesart von M_{b2} ist aber, wie der Augenschein auch nur auf Grund des Registers der neuen Kapitularienausgabe lehrt, die durchgehends gebräuchliche, und ich glaubte sie auch in den Text von M_a einsetzen zu müssen. Pertz korrigierte auch ohne solche Belegstelle, wie sie jene Hs. bietet, das

1) Grimm a. a. O. II, 566. 2) Vgl. Conc. Mog. 847 c. 24; darnach Regino II, 43, Burchard VI, 7; ebenso Regino II, 73, Burchard VI, 38. 3) 'Si negaverit, si liber est, cum XII' (andere Lesart LXXII), 'si autem servus, per XII vomeres se expurget'.